

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tennisclub Esens e. V.
Er hat seinen Sitz in 26427 Esens.

§2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern Gelegenheit zur Ausübung des Tennissports zu bieten. Zudem hat er den Tennissport in seiner Gesamtheit zu fördern und für dessen Ausbreitung Sorge zu tragen. Er ist dabei politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 77 (§ 52 ff.) oder die an ihre Stelle tretenden Bestimmungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen sowie der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche Person werden, sofern sie sich zur Beachtung der Satzung bekennt. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Ableistung vom Arbeitsdienst befreit.

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt aufgrund schriftlicher Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres oder durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied gegen seine Pflichten gröblich und schuldhaft verstoßen hat oder seinen Zahlungspflichten trotz zweimaliger, schriftlicher Abmahnung nicht nachgekommen ist. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen oder der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen
- die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der getroffenen Regelungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen

Satzung Tennisclub Esens e.V.

- die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beiträge im Einzugsverfahren zu entrichten
- an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitglieder unter 18 Jahren können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Quartal einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim, den vereinsinternen E-Mail-Verteiler sowie Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor dem

Versammlungstermin beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Falle beschlussfähig.

Der Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung
- die Entlastung des Vorstandes

Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Entlastung
- Neuwahlen
- Verschiedenes

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Im Übrigen gelten die vorstehenden Regelungen auch in diesem Fall.

§7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden /der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Finanzwart / der Finanzwartin
- dem Schriftführer / der Schriftführerin
- dem Sportwart / der Sportwartin
- dem Jugendwart / der Jugendwartin

Satzung Tennisclub Esens e.V.

- dem Pressewart / der Pressewartin
- dem Platz- und Hallenwart / der Platz- und Hallenwartin

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren wie folgt gewählt.

In jedem ungeraden Jahr:

- der Vorsitzende
- der Finanzwart
- der Jugendwart
- der Platz- und Hallenwart

In jedem geraden Jahr:

- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Sportwart
- der Pressewart

Die erste Amtsperiode des Vorsitzenden und der gemeinsam mit ihm zu wählenden Vorstandsmitglieder beträgt nur ein Jahr. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende allein oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem Finanzwart. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bleibt bis zur rechtswirksamen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus oder kann eine Vorstandsposition nicht unmittelbar auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung neu besetzt werden, können die übrigen Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit bis zur Durchführung der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

§8 Vorstand

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, sofern sie nicht ausdrücklich in dieser Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Schriftführer formlos mit einer Frist von 3 Tagen einberufen. Bei ordnungsgemäßer Ladung ist der Vorstand beschlussfähig. Die Vorstandssitzungen werden vom Schriftführer protokolliert.

§9 Kassenprüfer

Die für 2 Jahre gewählten Kassenprüfer haben gemeinschaftlich einmal jährlich die Kassenprüfung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über die Vereinsauflösung entscheidet eine Mehrheit von 3/4 unter der Bedingung, dass mindestens 75% der Stimmberechtigten anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann - ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen - beschlussfähig.

§11 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Esens, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(Fassung vom 23. Februar 2018)